Wien, Donnerstag den 16. März 1871. IV. Jahrgang. Nr. 11.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Wie können die Schulgemeinden in den bücherlichen Besitz der Schulgebäude gelangen?

Von **Dr. Ernst Baron Exterde.**

Durch ein steiermärkisches Landesgesetz vom 17. August 1864 wurden in der Angelegenheit betreffend die Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschulen „Schulconcurrenzausschüsse" *) ins Leben gerufen. Dort, wo Schulgemeinden und politische Gemeinden congruent seien, sollten die Gemeindeausschüsse die bezeichneten Geschäfte übernehmen. In Ausführung dieses Gesetzes emanirte die Statthalterei von Steiermark, um die Schulconcurrenz- und die ihnen gleichgestellten Gemeindeausschüsse in den Stand zu setzen, ihre Geschäfte als beschließende und überwachende Organe im Sinne des Gesetzes zu führen, unterm 17. Jänner 1868 eine Instruction, welche die Geschäftsübergabe an die Schulconcurrenzausschüsse bezielte. Hiernach sollte die Uebergabscommission bestehen: aus dem Schuldistrictsaufseher, den Vorstehern der eingeschulten Gemeinden, dem bisherigen Patron der Schule, dem Ortsschulaufseher, dem Schulvorstande und dem Ortspfarrer. Eventuell war die politische Behörde zur Intervention berufen. Bei der commissionellen Verhandlung war es Aufgabe des mehrgedachten Ausschusses, die zur Schule gehörenden und von ihr zu unterhaltenden Gebäude, sowie die darauf Bezug habenden Acten und Urkunden in Empfang zu nehmen, und sodann die bezügliche Umschreibung der Schulgebäude und Gründe zu erwirken.

Demgemäß gaben sich die Schulconcurrenzausschüsse und beziehungsweise die seit der neuesten Schullegislative an deren Stelle getretenen Ortsschulräthe ans Werk.

*) „Sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist zur Besorgung der Concurrenzangelegenheiten dieser Gemeinden, sowie zur Ausübung der entfallenden Schulpatronatsrechte ein Ausschuß aus fünf Mitgliedern der concurrenzpflichtigen Gemeinden zu bilden." (§§ 13, 14, 11 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 17. August 1864.)

Was nun die Schulgebäude anbelangt, so fanden sich in den Grundbüchern diese bald als der Kirche, bald als der Gemeinde eigenthümlich ausgezeigt. In diesem Falle wurde mit Hinblick auf die Macht des öffentlichen Buches nicht weiter gestritten, vielmehr im scholaren Interesse lediglich versucht, von jenen Corporationen die tabularmäßige Widmung der Schulgebäude zu Schulzwecken zu erreichen*).

Manchmal aber stand im Grundbuche auf dem „Besitzstands- und Eigenthumsblatte" einfach zu lesen „Schulhaus"; und es mangelten die auf das Eigenthum in subjectiver Beziehung in Frage kommenden Daten gänzlich.

Hier sprachen alsdann oft die Pfarrvorstehungen das Eigenthum für sich, und die Gemeinden ihrerseits für sich an. Der Schulconcurrenzausschuß aber behauptete, daß die Schulgemeinde als Subject von Rechtsverhältnissen, als juristische Person, wenn auch in anderer Form repräsentirt, von jeher bestanden und daß daher diese selbstverständlich Eigenthümerin des Schulgebäudes sei.

Bei der commissionellen Verhandlung fand natürlich eine Austragung des Streites nicht statt, sondern die einzelnen Ansprüche erhielten im Protokolle die schriftliche Documentirung.

Indessen, weil in dem erwähnten Gesetze vom 17. August 1864, wirksam für das Herzogthum Steiermark und betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschule, normativ (§ 12) gesagt ist: „Das Eigenthum der Schulgebäude geht überall, wo nicht das Eigenthumsrecht eines Anderen nachgewiesen wird, auf die Schulgemeinde über", schritten die Schulconcurrenzausschüsse (Orts-Schulräthe) bei den Gerichten um grundbüchliche Einverleibung des Eigenthumes zu Gunsten der Schulgemeinden ein.

In einem dieser Fälle, welcher inzwischen zur cause celèbre herangewachsen ist, behauptete der Ortsschulrath außerdem noch, daß das Schulhaus einstens von der Gemeinde für den jeweiligen Schullehrer geschenkt worden sei. Das Gericht erster Instanz trug auch kein Bedenken, dem Einschreiten Folge zu geben. Jedoch die zweite Instanz (Oberlandesgericht Graz) behob über eingebrachten Recurs den Bescheid des ersten Richters und begründete die zweite Entscheidung mit der Erwägung, daß die grundbüchliche Umschreibung auf Grund des Uebergabsprotokolles begehrt worden, dieses Protokoll aber nicht die zur Ueberweisung des Eigenthums unbeweglicher Sachen nach dem § 435 des a. b. G. B.**) vorgeschriebenen Erfordernisse habe, indem der frühere Eigenthümer des Grundes (auf dem das Schulhaus stehe) als Uebergeber nicht gehörig nachgewiesen, sondern nur erörtert sei, daß

*) Die Pfarrvorstehungen fügten der Widmung meistens die Clausel bei: „Insolange die Mitglieder der Schulgemeinde den römisch-katholischen Glauben bekennen", und manche außerdem noch: „Insolange Meßner und Lehrer ein und dieselbe Person sind."

**) Der § 435 lautet: „In einer solchen Urkunde (zur Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen behufs Einverleibung in die öffentlichen Bücher) müssen die Personen, welche das Eigenthum übergeben und übernehmen; die Sache, welche übergeben werden soll, mit ihren Grenzen; der Titel der Erwerbung; ferner der Ort und die Zeit des geschlossenen Geschäfts bestimmt angemerkt, und es muß von dem Uebergeber in dieser oder in einer besonderen Urkunde die Bewilligung ertheilt werden, daß der Uebernehmer als Eigenthümer einverleibt werden könne."

die bezeichneten Parcellen nach mündlicher Tradition vor vielen Jahren von der Gemeinde für einen jeweiligen Schulmeister hergegeben worden, worüber eine Erwerbungsurkunde nicht bestehe; mit der ferneren Erwägung, daß nach § 432 des a. b. G. B.*) zur Einverleibung des Eigenthumsrechtes in das Grundbuch nothwendig erscheine, daß derjenige, von dem das Eigenthum auf einen Andern übergehen soll, selbst schon als Eigenthümer einverleibt sei; sowie mit der Erwägung, daß auch in dem Falle, als eine unbewegliche Sache noch nicht in einem öffentlichen Buche vorkomme, doch derjenige, welcher eine solche auf seinen Namen eintragen wolle, dieses nur mittelst einer Erwerbungsurkunde thun könne, weil in Gemäßheit des § 431 des a. b. G. B. zur Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen das Erwerbungsgeschäft in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen werden müsse**). Der oberste Gerichtshof bestätigte am 27. November 1870, Z. 14.010, die Entscheidung des Oberlandesgerichts mit dem hinzugefügten Motive, daß das steiermärkische Landesgesetz vom 17. August 1864 und die Instruction der steiermärkischen Statthalterei von den allgemeinen Rechtsvorschriften und dem bürgerlichen Gesetzbuche keine Ausnahme begründen konnen.

Mit Hinblick und unter Citirung der gedachten Entscheidung wandten sich über Anregung des Fürstbischofs von Seckau***) interessirte Pfarrvorstehungen an die politischen Bezirksbehörden mit dem Ersuchen, „die grundbüchliche Umschreibung der Schulhäuser zu verhindern.“ Die Erwiderungen der Bezirkshauptmannschaften, wenigstens die Erwiderungen, welche wir zu Gesichte bekommen haben, gipfeln darin, daß auf Erledigungen der Grundbuchsbehörden kein Einfluß genommen werden könne und daß die Schulgemeinden, respective deren competente Organe berechtigt und verpflichtet seien, ihre vermögensrechtlichen Angelegenheiten einzurichten.

Es handelt sich jetzt darum, was die Schulgemeinden thun sollen; und da man uns von respectabler Seite mit der Frage: Quid juris? quid consilii? ausgezeichnet hat, stehen wir nicht an, die Meinung über eine Sache, die übrigens nicht das Kronland Steiermark allein berührt, darzulegen.

Die Rechtsanschauung des höchsten Gerichtshofes, daß der § 12 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 17. August 1864 („das Eigenthum der Schulgebäude geht überall, wo nicht das Eigenthumsrecht eines Andern nachgewiesen wird, auf die Schulgemeinde über“) keine Ausnahme von den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, welches das gemeine österreichische Privatrecht enthält, hervorrufen könne, ist ganz begründet, denn nach der Lehre vom Verhältniß der Rechtsvorschriften zu einander steht fest, daß ein Rechtssatz durch den andern nur dann aufgehoben werden kann, wenn die aufhebende Rechtsquelle die Kraft hat, einen Rechtssatz desselben Umfanges hervorzubringen, wie der aufzuhebende ist†). Somit dürfte unter Berufung auf den genannten Paragraph des Landesgesetzes die in Frage befangene grundbüchliche Eintragung, welche ihre Regeln, Voraussetzungen und Bedingungen durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (Reichsgesetz) empfängt, nicht zu erzielen sein.

Selbst dann, wenn die Kirchen und Gemeinden urkundlich einwilligten, daß das bloß unter dem Namen „Schulhaus“ im Grundbuche erscheinende Gebäude zu Gunsten der Schulgemeinde angeschrieben werde, müßte das Grundbuchsamt wegen der rigorosen Erfordernisse und Vorschriften in Ansehung der Intabulation zur Erwerbung des Eigenthumes unbeweglicher Güter (Aussez, § 276 flgd.) die grundbüchliche Eintragung ablehnen††), denn die Uebertragenden müssen selbst übertragen können und sie müssen bereits selbst als Eigenthümer einverleibt sein, — was eben in concreto nicht vorausgesetzt ist.

Es gibt aber ein Mittel, mit Anwendung dessen die Schulgemeinden Eigenthümern gleich die Schulgebäude haben und genießen können.

Wenn nämlich die Pfarrvorstehungen (und Gemeinden) bei der commissionellen Verhandlung Eigenthumsansprüche auf die Schulgebäude machen, so mogen sich die Schulgemeinden in die Lage eines Diffamirten im Provocationsprocesse setzen. Da sie, nämlich die Schulgemeinden, in dem vorausgesetzten Falle das Schulhaus immer besitzen, die Kinder zum Unterrichte, den Lehrer zum Unterrichten hineinsenden, die Schulzimmer heizen, das Schulhaus repariren und andere Besitzeshandlungen ausüben, so bleibt es ihnen unbenommen, mit der Provocationsklage (§ 66 der allgemeinen Gerichtsordnung) aufzutreten und zu bitten, daß jene, welche sich Eigenthums berühmt haben, binnen einer bestimmten Frist sub poena perpetui silentii mit ihren Ansprüchen und Behauptungen bei Gerichte vorgehen.

Wahrscheinlich werden die Pfarrvorstehungen und politischen Gemeinden nicht klagen, dann können sich die Schulgemeinden als beati possessores bis auf Weiteres ruhig verhalten. Und wird geklagt, so gleiten sie in die vortheilhafte Position eines Geklagten, sie erlangen das commodum rei.

Wäre jedoch anderen Falles den Kirchen- und politischen Gemeinden gerichtlich ewiges Stillschweigen auferlegt, oder würden sie als Kläger abgewiesen, würden sie sachfällig, so könnten die Schulgemeinden, wenn sie auch die einzigen in die Erscheinung tretenden Gegner verloren hätten, doch darum noch nicht an die bücherliche Gewähr kommen, — allein quis turbare vellet circulos suos?

Erst das Rechtsinstitut der Ersitzung kann die Schulgemeinden zur bücherlichen Besitzesanschreibung bringen.

Die Schulgemeinden müssen die Schulgebäude ersitzen.

Der § 1468 des bürgerlichen Gesetzbuches lehrt, daß, wenn eine unbewegliche Sache nicht auf den Namen desjenigen eingetragen ist, der die Besitzrechte ausübt, so sei die Ersitzung daran nach dreißig Jahren vollendet*). Unter Berücksichtigung dessen haben die Schulconcurrenzausschüsse (Ortsschulräthe) bei der commissionellen Verhandlung die Schulgebäude zu übernehmen, und weil sie dieselben mit allen zur Ersitzung nöthigen Requisiten ergreifen, mögen sie von bona fide erfüllt, sie ersitzen, und nachdem sie dieselben ersessen (freilich eine lange Zeit bis dahin!), eventuell im Civilprocesse durch Klage „auf Gestattung der Besitzanschreibung“ (selbst gegen unbekannt Ansprechende durch einen aufzustellenden Curator) die Einverleibung impetriren und erwirken.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage stillschweigender Verzichtleistung auf die Kündigungsfrist bei gewerblichen Dienstverhältnissen.

Hermann B., Webergehilfe, wurde von Philipp H. und Söhne, Modewaarenfabrikanten in W., im Jänner 1870 ohne vorhergegangener Aufkündigung entlassen. Ueber Beschwerde des B. wurde, nachdem vor dem Genossenschaftsvorstande ein Vergleich nicht zu Stande kam, der Streitgegenstand vor das Genossenschaftsgericht gebracht. Bei der Verhandlung berief sich der Fabriksbevollmächtigte darauf, daß Philipp H. und Söhne durch freies Uebereinkommen mit ihren sämmtlichen Arbeitern zur Entlassung ohne vorhergegangene Aufkündigung berechtiget sind, und daß dieses Uebereinkommen auch dem Beschwerdeführer bekannt war. Dieser gestand zu, daß er bei seiner ersten Aufnahme in die Arbeit der Firma H. und Söhne das in Rede stehende Ueberein-

---

*) „Vor Allem ist zur Einverleibung in das öffentliche Buch nothwendig, daß derjenige, von dem das Eigenthum auf einen Andern übergehen soll, selbst schon als Eigenthümer einverleibt sei.“ (§ 432 des a. b. G. B.)

**) Unter Erwerbungsart versteht man bekanntlich diejenige Thatsache, durch welche die Erwerbung des Eigenthums vermittelt wird (Rechtliche Uebergabe, einseitige Besitzergreifung u. s. w. § 380 flg. des a. b. G. B.)

***) Dem Fürstbischofe schwebten wahrscheinlich die Worte Aussez': „Unbewegliche Güter der Gemeinden und insbesondere der Kirchen, Stifte u. s. w. stehen unter einer besonderen Vorsorge der öffentlichen Verwaltung“ — (Aussez' Darstellung der Landtafel- und Grundbuchsordnung in Oesterreich § 313) vor Augen.

†) Vorlesungen über das heutige römische Recht von Georg Friedrich Puchta, I. Band, § 17; Ungers System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, I. Band, § 16, Anmerkung 10.

††) „Die öffentlichen Bücher sind jenes positive Rechtsinstitut, welches dazu bestimmt ist, die gesetzliche Erwerbung, Abänderung und Aufhebung der auf unbewegliche Sachen sich beziehenden dinglichen oder diesen gleichgestellten Rechte zu vollziehen und andere auf diese Sachen und die auf dieselben bestehenden Rechte Einfluß habenden Thatsachen und Verhältnisse mit Rechtswirkung aufzuzeichnen. Unter öffentlicher Autorität werden die unbeweglichen Sachen in Evidenz gehalten. Die Aufgabe der Grundbücher ist, dem Besitzer von Grund und Boden, im Werthe von Tausenden und Millionen, den civilrechtlichen Schutz zu geben und ihm Credit zu verschaffen. Von der Einrichtung und streng richtigen Handhabung der öffentlichen Bücher hängt die Sicherheit des Vermögens von Privaten, Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Pupillen und Curanden ab“ (Kißling, gerichtliches Verfahren außer Streitsachen; Aussez, Darstellung der Grundbuchsordnung.)

*) Wenn die unbewegliche Sache zwar in den öffentlichen Büchern inne liegt, aber nicht auf den Namen desjenigen eingetragen ist, der sich im physischen Besitze befindet, so hat das Gesetz zur Ersitzung derselben eine dreißigjährige Frist festgesetzt. Stubenrauch, Commentar zum a. b. G. B., Bd. III, § 1468.

kommen unterfertiget habe, daß aber bei seiner zweiten Aufnahme in die Fabrik von diesem Uebereinkommen keine Rede war.

Auf Grund dieser Verhandlung erkannte das Genossenschaftsgericht: „Da das erwähnte Uebereinkommen weder in der Werkstätte zu Jedermanns Einsicht öffentlich angeschlagen, noch ein Duplicat bei der Gewerbsbehörde hinterlegt ist, so wird diese Fabriksordnung vom Schiedsgerichte einhellig als nicht rechtsgiltig anerkannt und dem Arbeiter V. der Anspruch auf die gesetzliche Kündigungsfrist von 14 Tagen zugestanden und sei derselbe hiefür mit zwölf Gulden zu entschädigen."

Gegen dieses Erkenntniß recurrirten H. und Söhne an den Magistrat, welcher, nachdem er durch Vernehmung der Parteien constatirt hatte, daß V. durch 8 Jahre mit geringen Unterbrechungen bei H. und Söhne in Arbeit gestanden, daß er bei seiner Aufnahme im Jahre 1862 das in Rede stehende Uebereinkommen zwar unterzeichnet hatte, eine solche Unterzeichnung bei der späteren Aufnahme des V. aber nicht mehr stattfand, daß endlich V. sowohl das zweite Mal, wie auch im Jänner 1870, ohne vorhergegangener Aufkündigung entlassen wurde, und daß eine Fabriksordnung nicht angeschlagen war — das Erkenntniß des Genossenschaftsgerichtes bestätigte und der Firma H. und Söhne wegen Nichtbeachtung des § 84 der Gewerbeordnung einen Verweis ertheilte. Der Magistrat ging hiebei von der Ansicht aus, daß der Beweis, es sei auch bei der zweiten und dritten Aufnahme des V. ein ausdrückliches Uebereinkommen geschlossen worden, nicht erbracht worden sei, und daß die Forderung des V. auch durch den Mangel einer Fabriksordnung unterstützt werde.

Gegen diese Entscheidung des Magistrates recurrirten nun H. und Söhne an die Statthalterei, insoweit sie zur Auszahlung von 12 fl. an V. für die diesem entgangene 14tägige Kündigungsfrist verurtheilt wurden.

Die Statthalterei gab dem Recurse der Firma H. und Söhne Folge, „da V., indem er von 1862 bis 1870 mit kurzen Unterbrechungen bei dieser Firma in Arbeit gestanden, und bei seinem ersten Arbeitsantritte die Fabriksordnung, wornach eine allsogleiche Entlassung der Arbeiter stattfinden kann, unterzeichnet, bei seiner zweiten Arbeitseinstehung, wobei kein ausdrückliches Uebereinkommen getroffen wurde, sich ohne Erhebung einer Einsprache der ihm bekannten Fabriksordnung durch Annahme der Entlassung ohne Kündigung unterworfen hatte und in demselben Jahre nach Unterbrechung seiner Arbeit durch nicht ganz 2½ Monate abermals ohne ein besonderes Uebereinkommen eingetreten und über drei Jahre ununterbrochen in der Fabrik verblieben war, sonach stillschweigend (§ 863 a. b. G. B.) die Fabriksordnung, d. i. Einführung der Entlassung der Arbeiter ohne Kündigung anerkannt habe." Der Verweis wegen Nichtbeachtung des § 84 der Gewerbeordnung wurde aufrecht erhalten.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 27. Aug. 1870, Z. 12.376, dem weiteren Recurse des V. aus den Gründen der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung keine Folge gegeben.

M. J.

Zur Entscheidung über eine Forderung auf Zahlung rückständiger Mauthgebühren sind in dem Falle, wenn es sich um eine gerichtsordnungsmäßige Erweisung der Höhe der Forderung handelt, die Civilgerichte competent.

Ignaz A., gewesener Gefällenpächter in R., hat an den dortigen Magistrat das Ansuchen gestellt, daß Adolph H., Fabrikant in R., verhalten werde, ihm einen Pflastermauthrückstand zu bezahlen.

Der Magistrat entschied, daß Adolph H. die Pflastermauth von 3½ kr. öst. W. für ein Stück Zugvieh für die von ihm vom Jahre 1863 bis zum Jahre 1867 verrichteten Fuhren an Ignaz A. zu bezahlen schuldig sei, daß dagegen letzterer mit seinem Anspruche auf die Bezahlung des angeblichen Gesammtrückstandes pr. 84 fl. öst. W. auf den Civilrechtsweg gewiesen werde.

In Folge dieser Entscheidung hat Ignaz A. wider Adolph H. wegen Zahlung des obigen Betrages bei dem Bezirksgerichte R. die Klage angebracht, und es hat das Gericht dem Kläger den eingeklagten Betrag unter der Bedingung eines zu seinen Gunsten durch den Haupt- und Schätzungseid herzustellenden Beweises zugesprochen.

Ueber die dagegen vom Kläger ergriffene Appellation hat das Oberlandesgericht in Bezug auf die Competenzfrage sich mit der k. k. Statthalterei ins Einvernehmen gesetzt. Diese hat sich dahin geäußert, daß der Gegenstand in den selbständigen Wirkungskreis des Stadtrathes von R. gehöre, weil die eingeklagte Forderung, welcher kein civilrechtlicher Titel zu Grunde liegt, sich als eine Gemeindeumlage darstellt, und sonach auch im politischen, beziehungsweise autonomen Wege liquid zu stellen, und nach § 4 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96, R. G. B. einzutreiben ist. Das Oberlandesgericht hat sohin das angefochtene Urtheil nebst der gepflogenen Verhandlung und dem Klagbescheide behoben und dem städtisch delegirten Bezirksgerichte R. die Zurückstellung der Klage wegen Incompetenz verordnet.

Gegen diese Verordnung überreichte der Kläger A. den Recurs an den obersten Gerichtshof, in welchem er behauptet, daß die Gerichte zur Entscheidung berufen sind, weil der Magistrat nicht in der Lage sei, die Anzahl der Tage zu bestimmen, an denen der Geklagte gefahren ist, und es sich nicht um die directe Eintreibung einer der Stadtgemeinde R. schuldigen Pflastermauthgebühr handle, indem dieselbe diese Gebühr bereits zur Gänze durch den Pachter Ignaz A. erhalten hat.

Der oberste Gerichtshof sprach sich für die Ansicht des Oberlandesgerichtes und der Statthalterei aus, indem er betonte, daß A. durch den Pachtvertrag in die Rechte der Stadtgemeinde R. getreten ist, und leitete die Verhandlung an das Ministerium des Innern behufs Einholung der Wohlmeinung desselben im Competenzstreite.

Das Ministerium des Innern sprach sich mit Note vom 30. Oct. 1870, Z. 14.248 dahin aus, daß es der vom obersten Gerichtshofe getheilten Ansicht der Statthalterei und des Oberlandesgerichtes nicht beizutreten vermöge. Aus folgenden Gründen:

„Die Frage, ob die Fuhren des Geklagten mauthpflichtig sind, und welche Gebühr von jeder Fuhr zu entrichten ist, kann allerdings nur im Verwaltungswege entschieden werden und es hat hierüber der Magistrat zu R. bereits erkannt. Anlangend hingegen das klägerische Begehren, der Beklagte habe die für eine Reihe von Jahren unberichtigt gebliebene Mauthgebühr zu bezahlen, ist zu erwägen, daß der Beistand der administrativen Organe in Einhebung der Mauthgebühr von Fall zu Fall nicht angerufen, daß die Mauth seit langer Zeit creditirt und daß nur auf diese Art das Anwachsen eines so namhaften Rückstandes möglich geworden ist.

Wurde gleich dadurch der ursprüngliche Titel der Forderung nicht geändert, so ist doch hierüber bereits entschieden; es ist ein stillschweigendes Uebereinkommen, dem gemäß die Gebühr geborgt wurde, hinzugetreten, und es kommt bei der gegenwärtigen Sachlage auf gerichtsordnungsmäßige Beweisführung über den Umstand an, wie oft das Gespann des Beklagten während der Zeit vom 1. November 1862 bis Ende 1868 den Mauthschranken passirt hat.

Darauf, daß der Kläger Beweismittel vorbringt, von welchen nur im Civilprocesse Gebrauch gemacht werden kann, dürfte besonderes Gewicht zu legen sein, und es wird sich in dieser Beziehung auf das Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1841, J. G. S. Nr. 541 berufen, nach dessen Schlußsatze die in diesem Absatze bezeichneten Streitigkeiten vom Civilrichter zu entscheiden sind, wenn sie auf einem privatrechtlichen Titel beruhen oder wenn es auf gerichtsordnungsmäßige Beweisführung ankommt. Im letzteren Falle also, wenn es sich nämlich um einen gerichtsordnungsmäßigen Beweis handelt, gehört der Streit selbst dann vor Gericht, wenn er nicht auf einem Titel des Privatrechtes beruht.

Das Ministerium des Innern hält zur Entscheidung der vorliegenden Streitsache den Civilrichter für competent."

Der oberste Gerichthof hat demnach, sich zur Ansicht des Ministeriums des Innern bekehrend, unterm 8. November 1870, Z. 13.252 das Oberlandesgericht zur entsprechenden Amtshandlung beauftragt.

St.

Die Kosten für die Einführung des Sequesters sind von der Gemeinde, über deren Vermögen die Sequestration verfügt worden ist, auch dann zu bezahlen, wenn wegen irrthümlicher Verhängung der Sequestration über ein ungeeignetes Object die Sequestration als unzulässig behoben werden mußte.

Der Lehrer von Sl. hatte bei dem Bezirksamt R. die Anzeige erstattet, daß die Gemeinden Sl., Sk., M. und K. mit der Zahlung des Schulgeldes im Rückstande seien. Auf dieses hin beauftragte das Bezirksamt die erwähnten Gemeinden, die Schulgeldrückstände in 14 Tagen zu berichtigen, widrigenfalls gemäß § 104 der Gemeindeordnung die Sequestration des Gemeindevermögens eingeleitet würde.

Da die Bezahlung nicht erfolgte, ordnete das Bezirksamt die Einführung eines Sequesters des gesammten Gemeindevermögens der bezeichneten Gemeinden an, und bestimmte zum Sequester den Handelsmann Leopold P. in Sl.

Gegen die Einführung des Sequesters brachten die Gemeinden M. und Sl. Recurse an die Statthalterei ein, in welchen sie unter Anderem darlegten, daß die in diesen Gemeinden sequestrirten Objecte nicht zum Gemeindevermögen gehören. Die Statthalterei beauftragte darüber die Bezirkshauptmannschaft R. die in Sl. ob einem angeblichen Gemeindegrundstücke und in M. ob einem angeblich der Gemeinde gehörigen Hause verhängte Sequestration sogleich zu beheben, nachdem sich herausgestellt habe, daß diese Realitäten keine Gemeindegüter sind.

Leopold P. fordert nun die Kosten der Einführung des Sequesters im Betrage von 13 fl. 44 kr., welche er vorgestreckt und worauf er nur von der Gemeinde K. 3 fl. 36 kr. erhalten habe, Von der Bezirkshauptmannschaft wurden die Gemeinden Sk., Sl. und M. angewiesen, die Sequestrationskosten mit je 3 fl. 36 kr. zu berichtigen. Gegen diesen Auftrag recurrirte lediglich die Gemeinde Sl. Die Statthalterei gab der Berufung Folge, „weil die vom Bezirksamte R. verfügte Sequestration als eine kein Object des Gemeindevermögens von Sl. treffende und deßhalb rechtlich unwirksam behoben worden ist, und diese Gemeinde daher nicht verpflichtet werden kann, die Kosten der Einführung des Sequesters per 3 fl. 36 kr. zu bezahlen."

Dagegen beschwerte sich Leopold P. beim Ministerium des Innern, indem er anführte, daß ihm, der von der Behörde unfreiwillig als Sequester aufgestellt worden ist, doch kein Verschulden zur Last gelegt werden könne, wenn die Behörde ein nicht der Gemeinde gehöriges Object in Sequestration gezogen, und daß ihm daher auch nicht die Tragung der Commissionskosten der Sequestrationseinführung, die er aus Eigenem vorgestreckt habe, auferlegt werden könne.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 31. Juli 1870, Z. 8698 der Berufung Folge gegeben, und in Abänderung der angefochtenen Statthaltereientscheidung erkannt, daß die Gemeinde Sl. verpflichtet sei, zu den Kosten der von einem Abgeordneten des bestandenen Bezirksamtes behufs Eintreibung aushaftender Schulgeldreste vorgenommenen Einführung des Leopold P. als Sequester des Vermögens der Gemeinden Sl., M., K. und Sk. beizutragen, „weil die Gemeinde Sl. durch die unterlassene Befolgung des bezirksämtlichen Auftrages zur Berichtigung der aushaftenden Schulgeldreste, gleichwie die übrigen genannten Gemeinden die Anwendung der angedrohten Zwangsmaßregeln veranlaßt hat, daher auch zur Berichtigung der hieraus erwachsenen Kosten verpflichtet erscheint, und sonach der Umstand, daß in die Sequestration irrthümlich Objecte gezogen wurden, welche nach dem Ergebnisse der später eingeleiteten Erhebungen nicht Eigenthum der Gemeinde, sondern einer einzelnen Classe Gemeindeglieder waren, die vorerwähnte Verpflichtung der Gemeinde nicht behebt."

Km.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 31. Jänner 1871, Z. 1250/333 II., betreffend eine authentische Erläuterung zu den Bestimmungen des § 161: 4, b und e der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes.

Aus Anlaß von vorgekommenen Anträgen, betreffend die Anwendung der Bestimmungen des § 161: 4, b und e der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes findet die Ministerial-Instanz nachfolgende Erläuterung zu geben:

Nach den vor dem Erscheinen der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes in Wirksamkeit bestandenen Heeres-Ergänzungs-Vorschriften konnte bei einem Versäumnisse der Reclamation des jüngeren Sohnes, beziehungsweise Bruders, nachträglich nur immer wieder dieser, nicht aber der ältere im Heere länger dienende Sohn, beziehungsweise Bruder, reclamirt und, die Erfüllung der übrigen Bedingungen vorausgesetzt, nach den für die Entlassung aus dem Titel der gesetzwidrigen Stellung bestandenen Vorschriften aus dem Heeresverbande entlassen werden, wenn derselbe schon zur Zeit seiner Stellung in dem die Befreiung begründenden Verhältnisse gestanden war.

Würde hingegen von zweien oder mehreren im Heere dienenden Söhnen, beziehungsweise Brüdern bei nach deren Assentirung eingetretener Hilfsbedürftigkeit ihrer Angehörigen einer reclamirt, so konnte immer nur der ältere, länger dienende Sohn, beziehungsweise Bruder, aus dem Heeresverbande entlassen werden, wenn auch von Seite der Reclamanten die Militärentlassung des jüngeren Sohnes oder Bruders angestrebt wurde.

Da eine solche Beschränkung in der Wahl eines der zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Angehörigen verpflichteten Söhne, beziehungsweise Brüder, der humanen Tendenz des § 17 des Wehrgesetz nicht entspricht, so wurde nach § 161: 4 b und e der Instruction den hilfsbedürftigen Angehörigen in beiden vorgedachten Fällen freigestellt, von ihren im Heere oder in der Kriegsmarine dienenden Söhnen, beziehungsweise Brüdern, die Entlassung des einen oder des andern und nach dem erstcitirten Absatze auch dann anzusprechen, wenn der Befreiungsanspruch für den Letztassentirten schon vor dessen Assentirung vorhanden war.

Wird demnach der zur Stellung berufene Sohn, beziehungsweise Bruder, entweder weil die hilfsbedürftigen Angehörigen die ergiebigere Unterstützung des bereits dienenden Sohnes oder Bruders in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder aus einem anderen gehörig nachzuweisenden, haltbaren Grunde nicht reclamirt, sondern nach dessen Einreichung die Militärentlassung des dienenden älteren Sohnes, beziehungsweise Bruders nachgesucht, so ist der letztere, die Erfüllung aller übrigen diesfalls vorgeschriebenen Bedingungen vorausgesetzt, zu dem Ansprüche hierauf berechtiget, seine Militärentlassung kann jedoch bei dem Abgange des Merkmales einer gesetzwidrigen Stellung nur aus dem Titel des § 40 e des Wehrgesetzes erfolgen.

Die hiedurch sich ergebenden Standesausfälle sind in dem bei der Contingentsfeststellung mit 4 Percent jährlich angenommenen natürlichen Abgang einbezogen.

In jenen Fällen hingegen, in denen der Eingereihte zur Zeit seiner Assentirung bereits in dem die Befreiung begründenden Verhältnisse stand und von seinen hilfsbedürftigen Angehörigen nachträglich reclamirt, oder ihm über Berufung der Anspruch auf die Befreiung zuerkannt wird, ist bei der Militärentlassung desselben nach den Vorschriften des § 159 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze zu verfahren.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Februar 1871, Nr. 1925/572 III, betreffend die Frage, welche Geräthe der Stellungscommission zu schaffen sind.

In Folge der gemachten Wahrnehmung, daß von einzelnen Stellungsbehörden der § 87 (sub b) der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes eine zu weitgehende Anwendung findet, sieht sich das Ministerium für Landesvertheidigung zu der Erinnerung veranlaßt, daß zu den für die Stellungscommission beizustellenden Geräthen keineswegs die Schreibrequisiten, wohl aber die für die untersuchenden Aerzte unentbehrliche Seife gezählt, und daß überhaupt nur die Beischaffung von solchen Geräthen als zur Passirung geeignet erklärt werden könne, welche zur Vornahme des Losungs- und Stellungsgeschäfts unbedingt nothwendig sind und der Stellungsbehörde nicht ohnehin zur Verfügung oder bei der Miethung der Räumlichkeiten (z. B. das nöthige Mobiliar) bereits mitbegriffen sind.

Personalien.

Seine Majestät haben die erledigte Stelle des Directors des k. k. Münz- und Antikencabinetes und der Ambraser-Sammlung, dem bisherigen Vicedirector und ersten Custos daselbst Dr. Eduard Freiherrn v. Sacken zu verleihen, ferner die Vorrückung des zweiten Custos Dr. Friedrich Kenner zum ersten, und des dritten Custos Dr. Ernst Ritter v. Bergmann zum zweiten Custos genehmiget.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann II. Cl. Rudolph Haib zum Bezirkshauptmanne I. Cl., dann den Bezirkscommissär Rudolph Perger und den Regierungsconcipisten Carl Ritter v. Glanz zu Bezirkshauptmännern II. Cl. in Salzburg ernannt.

Erledigungen.

Bezirkssecretärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft in Macarsca in der höhern Gehaltsstufe jährlicher 700 fl., eventuell mit 600 fl., bis Ende März. (Amtsblatt Nr. 66.)

Baurathsstelle II. Cl. mit 1600 fl. Jahresgehalt bei der kärntnerischen Landesregierung, eventuell eine Oberingenieursstelle I. Cl. mit 1500 fl. Gehalt jährlich, oder eine Ingenieursstelle I. oder II. Cl. mit 1100 und 1000 fl. Gehalt jährlich, bis 31. März. (Amtsbl. Nr. 67.)

Einnehmers-, Controlors- und Officialsstellen bei den Steuerämtern in Böhmen mit jährlichen 945 fl., 840 fl., 735 fl., 630 fl., 525 fl., 472 fl. 50 kr. und 420 fl., und Gehaltszulagen gegen Cautionspflicht, bis 4. April. (Amtsbl. Nr. 68.)

Eine Rechnungsrathsstelle mit 1600 fl., eine Rechnungsofficialsstelle I. Cl. mit 1000 fl., zwei Rechnungsofficialsstellen I. Cl. mit 900 fl., eine Rechnungsofficialsstelle II. Cl. mit 800 fl., zwei Rechnungsofficialsstellen II. Cl. mit 700 fl. und vier Rechnungsofficialsstellen III. Cl., zwei mit 600 fl. und zwei mit 500 fl., bei dem Rechnungs-Departement der galizischen Statthalterei, bis Ende März. (Amtsblatt Nr. 68.)

Drei Forstcommissärsstellen bei der politischen Verwaltung in Dalmatien mit 600 fl. Gehalt und 200 fl. Reisepauschale, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 70.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.